

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



## Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales  
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachdienst Recht  
Auskunft erteilt: Herr Essmeier  
Telefon: 02521 29-430

2009/0181

öffentlich

### Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

#### Beratungsfolge:

16.12.2009 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Im Jahr 2010 werden voraussichtlich 49.000 € für die Förderung der Kindertagespflege benötigt. Entwickelt sich der Bedarf an Kindertagespflege in späteren Jahren wie vermutet auf bis zu 40 Plätze kann dieser Betrag in Folgejahren auf bis zu 111.600 € jährlich ansteigen.

##### Finanzierung

Die Haushaltsmittel im Haushaltsplanentwurf für 2010 sind unter dem Produktkonto 060701.533101, „Förderung von Kindern in Tagespflege“ mit 49.000 € in ausreichender Höhe angemeldet.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die 1. Änderung Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der §§ 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

##### Erläuterungen

Im Rahmen des Ausbaus der Tagesbetreuung von Kindern soll die Kindertagespflege weiter qualifiziert und fachlich auf die Ebene der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gehoben werden.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wurden durch die Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008 auf der Seite der Tagespflegepersonen Anreize geschaffen, sich entsprechend zu qualifizieren und verlässliche Netzwerke herzustellen.

Die Richtlinien fassen die in den verschiedenen Gesetzen genannten Anforderungen für die Stadt Beckum zusammen und regeln die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegepersonen (siehe auch Vorlage 2008/0077).

Nach einem Jahr Erfahrung stellte sich heraus, dass sich die Richtlinien grundsätzlich bewährt haben jedoch in einzelnen Punkten veränderungsbedürftig sind.

Zur Vorbereitung der neuen Richtlinien hat der Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung eine Umfrage bei den Jugendämtern in Westfalen Lippe durchgeführt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Als Ergebnis der Auswertung dieser Umfrage und der lokalen Erfahrungen werden folgende Veränderungen vorgeschlagen:

1. Die Abrechnung der Betreuungsleistung erfolgt über eine genaue monatliche Stundenabrechnung.
2. Die Betreuung wird bereits ab einem Umfang von 5 Stunden gefördert.
3. Die Höhe der Vergütung der Tagespflegepersonen wird angepasst.
4. Die Förderung von Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern<sup>1</sup> (Kinderfrau) wird aus der Richtlinienförderung gestrichen.

#### zu Punkt 1.

Die Geldleistung setzt sich aus den Stundensätzen für jedes betreute Kind und den nachgewiesenen Kosten für eine Unfallversicherung und Altersvorsorge zusammen. Sie ermöglicht Eltern und Tagespflegepersonen Flexibilität im Rahmen des vereinbarten maximalen Betreuungsumfangs.

Die Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson über pauschalierte Wochenstundensätze setzt voraus, dass die Kinder regelmäßig und im selben Stundenumfang von der Tagespflegeperson betreut werden. Tatsächlich nutzen Eltern die Flexibilität der Kindertagespflege gezielt für die Gestaltung ihres Lebensalltags.

Darüber hinaus sind immer wieder Zeiten zu verzeichnen, in denen ein Elternteil zu Hause ist. In der Regel wird die Tagespflegeperson dann nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren gibt es auch immer wieder Krankheitszeiten von Kindern, in denen diese von den Eltern selbst betreut werden.

Im Rahmen der Pauschalierung müsste man an dieser Stelle für die Tagespflegeperson bestimmte Urlaubstage anrechnen. Eine weitere Variante wäre, entsprechende Fehlwochen aus der Pauschalierung zu nehmen. Dies wiederum kommt einer Spitzabrechnung nach Betreuungsstunden sehr nahe.

Aus diesem Gründen sowie unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Tagespflegepersonen und der Tatsache, dass Tagespflegepersonen arbeitsrechtlich als Selbstständige zu betrachten sind, ist der Stundenabrechnung der Vorzug zu geben.

Aus Sicht der Verwaltung bedeutet diese Vorgehensweise keinen zusätzlichen Aufwand, da bereits jetzt monatlich Stundennachweise eingereicht und die Beträge monatlich zahlbar gemacht werden.

#### zu Punkt 2.

Die bisherigen Richtlinien sahen eine Fördermöglichkeit erst ab einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden vor. Lediglich bei ergänzender Kindertagespflege war bereits ein Betreuungsumfang von 5 Wochenstunden förderungsfähig.

Die Praxis hat gezeigt, dass für einige Familien, insbesondere für Alleinerziehende mit ungewöhnlichen Betreuungsbedarfen, auch geringere Betreuungsumfänge erforderlich sind.

#### zu Punkt 3.

Der Bedarf an Kindertagespflege ist weiter zunehmend. Vor allem junge Mütter, die in den Beruf streben, würden dieses Angebot gern in Anspruch nehmen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Akquirierung neuer Kindertagespflegepersonen unter den gegebenen Finanzierungsvoraussetzungen zunehmend schwierig gestaltet. Zudem ist der steigenden Qualifikation der Tagespflegepersonen Rechnung zu tragen. Von daher wird ein dreistufiges Vergütungssystem vorgeschlagen, das sich an das „Qualifikationsprofil der Kindertagespflege in der Stadt Beckum“ (siehe Anlage 3 zur Vorlage) anlehnt.

Tagespflegepersonen erhalten je nach erreichter Qualifikationsstufe einen festgelegten Stundensatz und zwar nach Erreichen der

- Grundqualifikation 3,36 €
- Aufbauqualifikation 3,84 €

---

<sup>1</sup> Der Begriff Eltern ist im Sinne des § 3 der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) zu verstehen. An die Stelle der Eltern kann danach auch ein Elternteil treten, sofern das Kind nur mit diesem zusammen lebt. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in Kindertagespflegeverhältnis beantragt haben.

- Langzeitqualifikation 4,04 €

Darüber hinaus bleibt die Finanzierung der nachgewiesenen Kosten für die Sozialversicherungen erhalten.

Die Höhe der Stundenvergütung errechnet sich aus der Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Zugrunde gelegt werden für die

- Grundqualifikation Entgeltgruppe S2 Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen
- Aufbauqualifikation Entgeltgruppe S3 Kinderpflegerinnen
- Langzeitqualifikation Entgeltgruppe S6 Erzieherinnen

jeweils in der Entwicklungsstufe 2.

Das jeweilige Monatsentgelt wird mit 12 multipliziert und durch die Zahl der jährlichen Arbeitstage bei einer durchschnittlichen 5-Tage-Woche (abzüglich 26 Urlaubstage) dividiert.

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt bei 39 Wochenstunden 7,8 Stunden. Von diesen werden 10 % als Vor- beziehungsweise Nachbereitungszeit abgezogen.

Der berechnete Tagessatz wird dann durch 7,02 Stunden dividiert (Stundensatz).

Da eine Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreuen kann wird dieser Stundensatz nochmals durch 5 dividiert.

Zu diesem Ergebnis wird ein Betrag von 0,70 € für allgemeinen Sachaufwand addiert.

Berechnung:

Qualifikationsstufe		Grundqualifikation	Aufbauqualifikation	Langzeitqualifikation
Entgeltgruppe		S2	S3	S6
Funktion		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen	Kinderpflegerinnen	Erzieherinnen
Entwicklungsstufe		2	2	2
<b>Entgelt</b>		1.960,00 €	2.100,00 €	2.240,00 €
<b>x Monate</b>	12	23.520,00 €	25.200,00 €	26.880,00 €
<b>./.</b> Tage	229	102,71 €	110,04 €	117,38 €
<b>./.</b> Stunden	7,02	14,63 €	15,68 €	16,72 €
<b>./.</b> Kinder	5	2,93 €	3,14 €	3,34 €
<b>+ Sachaufwand</b>	0,70 €	<b>3,63 €</b>	<b>3,84 €</b>	<b>4,04 €</b>

zu Punkt 4.

Personen, die im Haushalt der Eltern tätig sind, gelten als abhängig Beschäftigte. Häufig übernehmen diese "Kinderfrauen" auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten im Haushalt der Eltern. Keines der bisher geförderten Tagespflegeverhältnisse fiel in diese Kategorie. Ein Förderbedarf scheint hier nicht zu bestehen.

Durch die Umstellung auf das neue Abrechnungssystem, werden sich keine Mehrkosten ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der Tagespflegepersonen zunehmen kann. Durch das dann vorhandene Angebot werden voraussichtlich mehr förderungswürdige Tagespflegeverhältnisse zu Stande kommen. Dieser Mehrbedarf ist bei der Ansatzbildung für den Haushaltsplan 2010 berücksichtigt worden.

Infolge der Änderung der Richtlinien ist auch die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) vom 17. Dezember 2008 zu ändern. Siehe hierzu auch Vorlage 2009/0183.

Die Beitragsbereiche bewegen sich nun in Schritten von 10 Wochenstunden. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung durch die Eltern und gleichzeitig hält sie den Verwaltungsaufwand zur Bemessung des Elterbeitrages in vertretbaren Grenzen.

**Anlage/n:**

1. 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 1. August 2008
2. Kindertagespflege – Umfrageergebnisse zu Förderformen in Westfalen-Lippe
3. Qualifikationsprofil der Kindertagespflege in der Stadt Beckum